

Ausgabe 3 | 7.2.2023

Leeres Versprechen Strompreiskompensation? Jetzt rasch Planungssicherheit schaffen!

Das Gesetz für die Strompreiskompensation wurde im Juni 2022 als „Sofortmaßnahme“ angekündigt, ist bis heute aber nicht umgesetzt. Energieintensiven Unternehmen fehlt es damit nicht nur an der dringend notwendigen Planungssicherheit, sie erleben auch eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem europäischen Ausland.

„Wenn Stromlieferanten die Kosten, die ihnen für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten im EU-Emissionshandelssystem entstehen, über den Strompreis an die Letztverbraucher weitergeben, spricht man von indirekten CO₂-Kosten. Ein Teil dieser indirekten CO₂-Kosten kann energieintensiven Betrieben in Form einer Beihilfe rückerstattet werden. Man spricht dann von Strompreiskompensation“, erklärt Ernst Spitzbart, Energiesprecher der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. „Die Motivation dahinter ist die Verhinderung von Carbon Leakage und Förderung der Elektrifizierung von Prozessen.“

Die Europäische Union erlaubt die Strompreiskompensation seit 2013 - und 14 EU-Staaten, sowie Norwegen und das Vereinigte Königreich, haben diese Maßnahme seit Jahren umgesetzt. Die Einführung der Strompreiskompensation war eine jahrelange Forderung der sparte.industrie der WKOÖ.

„Im Juni 2022 wurde die Strompreiskompensation in Österreich als Sofortmaßnahme für die Wirtschaft angekündigt. Die Beantragung sollte eigentlich seit 1.1.2023 für das Jahr 2022 möglich sein“, so Spitzbart. „Bis dato wurde weder das Gesetz verabschiedet, noch die Förderrichtlinie vorgelegt - eine Beantragung ist somit nicht möglich.“

Doch damit nicht genug: „Wer auf die Strompreiskompensation gewartet hat, konnte den Energiekostenzuschuss nicht in Anspruch nehmen, weil es ein Verbot der Mehrfachförderung gibt“, führt Ernst Spitzbart aus. „Einige Unternehmen haben daher den Energiekostenzuschuss nicht beantragt, da sie die Förderung im Rahmen des SAG 2022 in Anspruch nehmen möchten. Sollte dieses Gesetz nicht rasch beschlossen werden, droht diesen Unternehmen ein massiver finanzieller Nachteil.“

Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich kritisiert vor allem die fehlende Planungssicherheit für die oberösterreichische Industrie: „Absichtserklärungen alleine helfen nicht weiter. Die Strompreiskompensation muss sofort beschlossen werden, und zwar nicht nur für 2022, sondern bis 2030. Wir verschärfen sonst die Wettbewerbsnachteile gegenüber unseren EU-Nachbarn.“ In Deutschland wurden nicht nur die Energiepreisdeckeln eingeführt -



Staaten mit bzw. ohne Strompreiskompensation.
Quellen: DG COMP, State Aid Register; Grafik: EIW

WIR SIND INDUSTRIE

zusätzlich wurden auch Netzkosten und CO₂-Steuern auf dem Niveau von 2022 eingefroren. Außerdem zahlten österreichische Verbraucher im Jahr 2022 aufgrund der Strompreiszonentrennung im Schnitt etwa 26 Euro pro MWh mehr als deutsche Verbraucher. „Bleiben diese Schräglage und diese Planungsunsicherheiten bestehen, wandern Produktionen ab. Eine Deindustrialisierung unseres Standorts wäre unumkehrbar und unweigerlich mit Wohlstandsverlusten verbunden“, so Frommwald abschließend.

Weitere Informationen zum Thema Strompreiskompensation finden Sie unter folgendem [Link](#).

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Unfall auf einem vom Dienstgeber organisierten Skitag - Arbeitsunfall

Die Klägerin ist bei der beklagten Gemeinde beschäftigt. Bei der Teilnahme an einem für die Mitarbeiter:innen veranstalteten Skitag kam sie zu Sturz und verletzte sich. Die Teilnahme stand grundsätzlich allen Bediensteten offen und wurde mit Mitteln der Dienstgeberin organisiert. Auch der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde nahm daran teil.

Strittig war im Verfahren, ob der Unfall als Dienstunfall nach dem hier anwendbaren OÖ-Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz zu qualifizieren ist. Dies wurde vom Berufungsgericht bejaht und die dagegen erhobene außerordentliche Revision der Gemeinde nun vom OGH zurückgewiesen:

Die Revision stellt die Beurteilung der Vorinstanzen, dass die Grundsätze der zur Unfallversicherung nach dem ASVG bestehenden Rechtsprechung auch auf die teilweise wortgleichen Regelungen des hier anwendbaren OÖ-Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes übertragbar sind, nicht infrage.

Ob eine Veranstaltung als unter Unfallversicherungsschutz stehende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung anzusehen ist, ergibt sich nach ständiger Rechtsprechung aus einer Abwägung verschiedener Kriterien. Zu den wesentlichen Kriterien für eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung zählt vor allem die betriebliche Zielsetzung einer Förderung der Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander. Die Gemeinschaftsveranstaltung muss daher, soweit es Größe oder Erfordernisse des Betriebs erlauben, allen Betriebsangehörigen offenstehen. An ihr sollen, wenn auch ohne ausdrücklichen Zwang, alle Betriebsangehörigen, denen es möglich ist, teilnehmen, jedenfalls soll sie eine gewisse Mindestbeteiligung aufweisen.

Eine dem Versicherungsschutz unterliegende Gemeinschaftsveranstaltung muss vom Betriebsleiter entweder selbst veranstaltet oder zumindest bei der Planung und Durchführung von seiner Autorität getragen werden. Wichtige Anhaltspunkte dafür sind die Anwesenheit des Betriebsinhabers oder eines Organs, die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten, die Durchführung der Veranstaltung während der Arbeitszeit oder die eigens dafür organisierte Gewährung arbeitsfreier Zeit.

Auch sportliche Betätigungen wie etwa ein Skitag ohne Wettkampfcharakter können nach der OGH-Rechtsprechung im betrieblichen Interesse liegen und der Betriebsverbundenheit dienen.

Sind nicht alle Kriterien erfüllt, muss dies noch keinen Versicherungsausschluss bedeuten, doch kommt es darauf an, in welcher Intensität die Gemeinschaftsveranstaltung betrieblichen Zwecken dient und in welchem Umfang außerbetriebliche private Interessen beteiligt sind. Entscheidend sind immer die konkreten Verhältnisse im Rahmen der anzustellenden Gesamtbetrachtung. Eine solche Einzelfallentscheidung ist im Revisionsverfahren aber nur dann überprüfbar, wenn im Interesse der Rechtssicherheit ein grober Fehler bei der Auslegung der anzuwendenden Rechtsnorm korrigiert werden müsste.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Im hier zu beurteilenden Fall war die Teilnahme für alle Bediensteten grundsätzlich offen und nur durch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines Dienstbetriebs und das persönliche Interesse der

BILDUNG & ARBEIT

Mitarbeiter begrenzt. Die Organisation war vom Dienstgeber gewünscht und wurde teilweise mit seinen Mitteln durchgeführt. Der Bürgermeister der beklagten Gemeinde hat als Vertreter der Dienstgeberin selbst am Skitag teilgenommen. Es waren gemeinsame Mittags- und Abendessen sowie ursprünglich auch ein Après-Ski als Rahmenprogramm geplant. Die Kosten dieser geselligen Programmpunkte, die wegen des Unfalls der Klägerin nicht mehr stattfanden, wären vom Bürgermeister übernommen worden.

Auch wenn die Anzahl der Teilnehmer am Skitag relativ gering war und dadurch Aspekte der Gemeinschaftspflege innerhalb der Belegschaft in den Hintergrund traten, diente die Veranstaltung jedenfalls durch die organisatorische Unterstützung und das finanzierte Rahmenprogramm unter Beteiligung des Bürgermeisters der Förderung der Verbundenheit mit dem Dienstgeber. Davon ausgehend hält sich die - einen Arbeitsunfall behandelnde - angefochtene Entscheidung im Rahmen der dargestellten Grundsätze der ständigen Rechtsprechung.

OGH 21.11.2022, 8 ObA 83/22x

2. Praktika in Naturwissenschaft und Technik

Mehr denn je braucht unsere Gesellschaft kluge Köpfe, die angesichts von Energie- und Klimakrise ihre Talente im Bereich Naturwissenschaft und Technik einbringen. Die FFG fördert im Auftrag des BMK auch im Jahr 2023 Sommerpraktika junger Menschen im Bereich Forschung, Technologie und Innovation.

In der Ausschreibung „Talente - Praktika für Schülerinnen und Schüler 2023“ werden insbesondere Praktika mit den Schwerpunkten „Energiewende“ und „Kreislaufwirtschaft“ gefördert. Praktika in anderen naturwissenschaftlich-technischen Themen können ebenfalls eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt online via [eCall](#).

Nähere Informationen zur Antragstellung für Unternehmen, Hochschulen und Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen finden Sie in der [Ausschreibung](#). Zudem können interessierte Jugendliche auf der [Praktikabörse](#) ihr Wunschpraktikum suchen und finden.

Bei Fragen steht das Talente Team der FFG gerne unter 05 77 55 - 2222 zur Verfügung.

3. Kündigung von Arbeitsverhältnissen in herausfordernden Zeiten

Kündigungen durch den Arbeitgeber sollten vorbereitet sein, um keinen Anlass zur Klage zu geben. Dieses Seminar klärt Sie über Kündigungsfristen, Kündigungen im Krankenstand und Kündigungsschutz auf.

- Kündigung während Kurzarbeit - Ist das überhaupt möglich?
- Angleichung der Kündigungsfristen bei Arbeiter/Angestellte ab 2021 -> Was ist jetzt schon zu tun?
- Kündigungsfristen rechtssicher berechnen
- Kündigung im Krankenstand -> was ist zu beachten?
- Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist -> Automatischer Urlaubsabbau?
- Änderungskündigungen -> wann ist das eine Alternative? Formulierungsvarianten

Ausgabe 3 | 7.2.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Allgemeiner Kündigungsschutz
- Besonderer Kündigungsschutz

Termin/Ort: Mittwoch, 15.2.2023: 14.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: EUR,155-- pro Termin inkl. Arbeitsunterlagen

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

4. Stolpersteine im Arbeitsrecht - teure Fehler vermeiden

Vom Stelleninserat bis hin zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können viele rechtliche Stolperfallen auftreten. Wie muss ein Stelleninserat korrekt erstellt werden oder welche Nachweise kann ich verlangen, wenn mein:e Mitarbeiter:in erkrankt? Ziel des Seminars ist es, diese Stolperfallen vorzeitig zu erkennen und nach den gesetzlichen Möglichkeiten optimal zu handeln!

- Diskriminierungsfallen bei Stelleninseraten und Bewerbungsgesprächen vermeiden
- Rechtssichere Klauseln in Arbeitsverträgen (insbesondere Ausbildungskostenrückerstattung und Konkurrenzkláuseln)
- Zweifelhafte Krankenstände oder Dienstverhinderungen - was kann man dagegen tun?
- Rechtssicheres Urlaubsmanagement
- Fallen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Tipps zu deren Vermeidung
- und vieles mehr...

Termin/Ort: Mittwoch, 15.2.2023 16.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: EUR 75,-- für WKOÖ-Mitglieder

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

ENERGIE

1. Wasserstoff-Infrastruktur für OÖ: AGGM stellt Roadmap vor

Die AGGM (Austrian Gas Grid Management AG) hat im Rahmen des "Austrian Gas Infrastructure Days 2023" ihre Roadmap für den Aufbau einer Wasserstoff-Fernleitungs-Infrastruktur bis 2050 vorgestellt. Die AGGM geht dabei 2030 von einem Wasserstoffbedarf in Oberösterreich von etwa 1.000 MWh/h aus. 2040 steigt dieser Wert auf etwa 2.600 MWh/h und 2045 auf fast 4.000 MWh/h. Dies entspricht dann etwa einem Drittel des gesamten österreichischen Wasserstoffbedarfs, womit Oberösterreich als Bundesland der größte Wasserstoffverbraucher der Republik sein wird.

Ab 2030 kann OÖ an das Wasserstoff-Fernleitungsnetz angeschlossen sein

Die AGGM will bereits 2025 das Nordburgenland mit Wien über eine Wasserstoffpipeline verbinden. 2030 soll Oberösterreich bis zur bayrischen Grenze angebunden werden. Zudem ist ein Anschluss der wichtigsten steirischen Industriegebiete inklusive einer Grenzübergabestelle bei Arnoldstein geplant.

Umfassende Adaptierungen und Neubauten notwendig

Im Fernleitungsnetz seien bis 2050 Leitungsumfänge von 622 km zu adaptieren und von 115 km neu zu bauen. Im Verteilernetz werden im selben Zeitraum laut Schätzungen der AGGM 728 km zu adaptieren und 213 km neu zu bauen sein.

Die AGGM prognostiziert hohe Investitionen zu Beginn der Transformation für Leitungsneubauten. Umwidmung von Leitungen seien mit vertretbarem Aufwand möglich - das Gasnetz kann die Wasserstoff-Transformation bewerkstelligen. Wenn Klimaneutralität bis 2040 in Österreich erreicht werden will, dann müsse die Umsetzung aber umgehend starten.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

2. Zukunftsforum Oberösterreich 2023 mit Schwerpunkt Energie, Mobilität und Arbeit

Das Zukunftsforum Oberösterreich (28.-29. März 2023 im Oberbank Donau-Forum, Untere Donaulände 28, 4020 Linz) steht heuer ganz im Zeichen der drei Themen Energie, Mobilität und Arbeit.

Von allen Seiten zerren neue Ansprüche an Etabliertem, Gewohntem, Bewährtem. Beim Zukunftsforum Oberösterreich 2023 geht es darum, wie wir die Transformation erfolgreich gestalten: mit neuen Technologien, Produkten und Geschäftsmodellen, die veränderte Markt- und Kundenbedürfnisse erfüllen. Das Forum zeigt Best-Practice-Beispiele und schafft Raum für Austausch und frische Ideen.

Am 28.3. widmet sich das Zukunftsforum dem Thema Arbeit. Die neue Normalität in der Arbeitswelt ändert die Anforderungen an die Arbeitsmarktpolitik und die HR in Zeiten multipler Transformationen.

Am 29.3. stehen drei "Effiziente und vernetzte Mobilität", "Nachhaltige Industrie und Produktion" sowie "Smart Buildings in Smart Cities" am Programm. Und dem Titel "Digitalisierung neu gedacht" soll beleuchtet werden, wie die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft gelingen kann.

Für mehr Informationen über das Zukunftsforum Oberösterreich besuchen Sie bitte die [Website](#).

ENERGIE

3. EU-Konsultation zum Strommarktdesign veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zum Strommarktdesign veröffentlicht. Mit dieser Befragung will die Kommission betroffenen geben, zu konkreten Fragen eine Stellungnahme abzugeben, bevor der Änderungsvorschlag März vorgestellt wird.

Der Fragebogen richtet sich unter anderem an Unternehmen und enthält zahlreiche offen formulierte Fragen, insb. zu den Themen

- Making electricity bills independent of short-term markets
 - Power purchase agreements
 - Forward markets
 - Contracts for difference
 - Accelerating the deployment of renewables
 - Limiting revenues of inframarginal generators
- Alternatives to gas to keep the electricity system in balance
 - Incentivising the development of flexibility assets
 - Improving the efficiency of intraday markets
- Better consumer empowerment
 - Adapting metering to facilitate demand response from flexible appliances
 - Better choice of contracts for consumers
 - Strengthening consumer protection
- Enhance the integrity and transparency of the energy market

Sie können Ihre Stellungnahme bis 13.2. direkt über den [Link zur Konsultation](#) abgeben.

4. APG-Webinar Netzreserve

Die Austrian Power Grid (APG) lädt interessierte Unternehmen ein, sich über die Netzreserve-Ausschreibung 2023 zu informieren. Durch die Netzreserve soll sichergestellt werden, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend Erzeugungs- bzw. Verbrauchskapazitäten für die Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz zur Verfügung stehen. Das Ausschreibungsverfahren wird jährlich im März gestartet und steht auch Industriebetrieben offen.

ENERGIE

Zum Thema "Netzreserve" bietet die APG ein Webinar an, das am Freitag, den 17.2.2023 von 9-10 Uhr stattfindet. Bei Interesse können Sie sich unter folgendem [Link](#) registrieren.

Alle Informationen zum Thema Netzreserve finden Sie gebündelt auf der [Website der APG](#).

5. Österreichs Treibhausgasbilanz 2021 veröffentlicht

Das Umweltbundesamt hat Ende Jänner Österreichs Treibhausgasbilanz 2021 veröffentlicht.

Die Treibhausgas-Emissionen in Österreich sind von 2020 auf 2021 um 4,9 Prozent gestiegen und liegen bei 77,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent. Das bedeutet ein Plus von rund 3,6 Mio. Tonnen im Vergleich zum Jahr 2020.

Deutlicher Anstieg in zahlreichen Sektoren

Nach dem Rückgang der Emissionen im Pandemiejahr 2020 kam es im Jahr 2021 in vielen Sektoren wieder zu deutlichen Zuwächsen. Dabei haben sich die wesentlichen Einflussfaktoren für die Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen unterschiedlich entwickelt: Das Bruttoinlandsprodukt stieg 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 um rund 4,6 Prozent. Auch die Zahl der Heizgradtage lag aufgrund der kühlen Witterung über dem langfristigen Mittel. Das Bevölkerungswachstum hingegen lag um 0,4 Prozent unter dem Durchschnitt der letzten 30 Jahre.

Das österreichische Ziel gemäß EU Effort-Sharing-Verordnung, die Treibhausgas-Emissionen im Jahr 2021 auf 48,8 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent zu reduzieren, wurde erreicht bzw. mit 32,8 Kilotonnen (0,07 Prozent) geringfügig überschritten.

In den Bereichen Energie und Industrie, Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft zeigt die Treibhausgas-Bilanz des Umweltbundesamtes einen Anstieg der Emissionen im Vergleich zu 2020. Der mit Abstand größte Anstieg ist im Gebäudesektor zu verzeichnen, bedingt durch die vermehrten Heizgradtage (plus 12,5 Prozent) und den verstärkten Einsatz von Erdgas und Heizöl. Die Emissionen im Sektor Energie und Industrie (ohne Emissionshandelsbereich) sind durch eine gesteigerte Produktion und den vermehrten Einsatz von fossilen Energieträgern um 6,9 Prozent gestiegen. Im Verkehrssektor sorgten eine höhere Fahrleistung und preisbedingten Kraftstoffexport für ein Plus von 4,2 Prozent und in der Landwirtschaft stiegen mit der Rinderzahl und dem Einsatz von Mineräldünger auch die Treibhausgas-Emissionen um 0,1 Prozent. Im Sektor Abfallwirtschaft, minus 0,8 Prozent, und bei den F-Gasen, minus 13,9 Prozent, setzen sich die abnehmenden Trends der letzten Jahre fort.

Insgesamt ergibt sich für die Emissionen, die im nationalen Klimaschutzgesetz geregelt sind, ein Anstieg um circa 4,2 Prozent bzw. rund 1,9 Mio. Tonnen.

2022 wird mit einem deutlichen Rückgang der Emissionen gerechnet

Eine erste Abschätzung des Umweltbundesamts auf Basis vorliegender Daten für das Jahr 2022 geht von einem deutlichen Rückgang der Emissionen um circa 5 Prozent aus. Ursache ist in erster Linie die Energiekrise und der damit verbundene Rückgang am Diesel- und Erdgasverbrauch.

ENERGIE

Um die europäischen Ziele der EU-Effort-Sharing-Entscheidung bis 2030 zu erreichen, brauche es aber eine Trendumkehr. Vor allem dann, wenn es gilt, die ambitionierteren Ziele des Fit-for-55 Pakets (-48 Prozent für Österreich) zu erreichen.

Für die Klimaneutralität Österreichs im Jahr 2040 seien weitreichende Transformationsschritte vor allem zur Reduktion des Gesamtenergieeinsatzes sowie zum Ersatz fossiler durch erneuerbarer Energie erforderlich.

6. E-Control und Bundeswettbewerbsbehörde nehmen Strom- und Gasmärkte ins Visier

Seit dem Beginn des enormen Anstiegs der Strom- und Gaspreise im zweiten Halbjahr 2021 sind diese Preissteigerungen mittlerweile nicht nur bei den Unternehmen, sondern auch bei den Haushalten angekommen. Zwar sinken seit dem Spätsommer die Strom- und Gaspreise auf den Großhandelsmärkten wieder deutlich - allerdings wird auch diese Veränderung mit Zeitversatz bei den Verbrauchern ankommen.

Die Anzahl der Beschwerden und Anfragen sowohl bei der E-Control als auch bei der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) nimmt immer weiter zu.

Vor allem die großen Preisunterschiede zwischen Alt- und Neukundenverträgen sowie das unterschiedliche Angebotsverhalten vieler Lieferanten sorgen für Unzufriedenheit bei den Haushaltskunden. Daher richten E-Control und BWB eine gemeinsame Taskforce ein, um die Situation am Strom- und Gasmarkt zu untersuchen. Diese soll die Entwicklung der Strom- und Gaspreise und Beobachtung des Zusammenwirkens der Großhandelspreise und Endkundenpreise auf Plausibilität prüfen. Aber auch die vertraglichen Unterschiede für verschiedene Kundengruppen etwa Alt- und Neuverträge sollen beleuchtet werden.

Die Taskforce werde sich zudem mit den Angebotsstrategien sowie mit den Auswirkungen der Strompreisbremse beschäftigen. Aber auch die Beleuchtung der Marktstrukturen und -positionen sowie die Untersuchung von Hinweisen auf Kartellierung oder Machtmissbrauch sollen zu ihren Aufgaben gehören.

Bereits im zweiten Quartal 2023 sollen erste Erkenntnisse präsentiert werden. Die Taskforce soll bis zum Ende der Strompreisbremse Mitte 2024 bestehen.

7. Einladung zur Interessensbekundung: IEA-Forschungskooperation

Im Rahmen der Forschungskooperation der Internationalen Energieagentur (IEA) sind interessierte Expertinnen und Experten eingeladen, eine Interessensbekundung für Task- bzw. Annexbeteiligungen an spezifischen Technologieinitiativen (Technology Collaboration Programmes) bis 15. März 2023 an iea@ffg.at zu übermitteln.

ENERGIE

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und der Klima- und Energiefonds unterstützen mit der IEA-Forschungskooperation die österreichische Teilnahme an den Forschungsaktivitäten der IEA sowie die Verbreitung der erarbeiteten Ergebnisse und ermöglichen Netzwerkaktivitäten. Ausgeschrieben werden dabei einmal jährlich Task- und Annexteilnahmen.

Die Interessensbekundung kann sowohl für laufende als auch für in Planung befindliche Tasks/Annexe erfolgen. Auch neue Task-/Annex-Ideen können eingereicht werden. Die Task- und Annexbeteiligungen sollen einen Beitrag zur Zielerreichung der FTI-Schwerpunkte des Klimaschutzministeriums (Energiewende, Kreislaufwirtschaft, Mobilitätswende und Klimaneutrale Stadt) leisten.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

8. AGGM Competence Center Training

Die AGGM (Austrian Gas Grid Management AG) bietet sogenannte "Competence Center Trainings" an. Ziel der Trainings ist es, den Teilnehmenden ein tiefes Verständnis des gesamten österreichischen Gasmarktes mit all seinen Facetten zu vermitteln.

Die Trainings richten sich insbesondere an alle MitarbeiterInnen von gaswirtschaftlichen Unternehmungen, Mitarbeiter:innen von potentiellen Markteinsteigern, Behörden und öffentliche Institutionen, Berater:innen und alle Interessenten an der österreichischen Gaswirtschaft.

Die seit 1.10.2022 gültigen neuen Regelungen der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 werden im Competence Center Training mit abgedeckt.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter folgendem

[Link](#).

9. klimaaktiv holt energieeffiziente Betriebe vor den Vorhang

Österreich möchte 2040 die Klimaneutralität erreichen. Auch in Industrie und Gewerbe sollen Energieeffizienzmaßnahmen forciert werden. Zudem soll eine möglichst breite Umstellung auf erneuerbare Energieträger oder strombasierte Verfahren erfolgen.

klimaaktiv will engagierte Unternehmen unterstützen und vor den Vorhang holen.

Sie setzen in Ihrem Unternehmen bereits fortlaufend Maßnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz? Informieren Sie sich unter effizienzprojekt.at über die Einreichung für die Auszeichnung 2023.

Einreichschluss ist der 30. April 2023. Die Auszeichnung findet voraussichtlich im Oktober 2023 statt. Ort und Datum werden rechtzeitig bekanntgegeben.

ENERGIE

10. Produktspenden als Hilfe für Ukraine

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft bittet wieder um breite Unterstützung zu technischen Hilfslieferungen für die Ukraine.

Die Anfrage bezieht sich, wie in der Vergangenheit auch, auf **Neu- und Gebrauchtprodukte zur Spende** in den unten geschilderten Kategorien:

- Transformatoren
- Elektrik-Kleinteile
- diverse elektronische Geräte (wie etwa Satellitentelefone)
- Kettensägen
- Batterien
- Dieselgeneratoren
- Fahrzeuge (LKW und PKW) inkl. LKW-Zubehör
- mobile Kräne

Wenn Ihr Unternehmen Neu- oder Gebrauchtprodukte spenden kann, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit Herrn Mag. Daniel Kreuzhuber (Kabinett BM Dr. Kocher) daniel.kreuzhuber@bmaw.gv.at Tel. 01 71100 633242 auf.

STEUERN UND FINANZEN

1. Investitionsprämie: Verschärfungen und Erleichterungen im erheblich erweiterten Fragenkatalog!

Die AWS (Austria Wirtschaftsservice) hat kürzlich einen aktualisierten und erheblich erweiterten Fragenkatalog zur Investitionsprämie auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die aktuelle FAQ-Fassung vom 24.1.2023 ist gegenüber der bisherigen Fassung (FAQ vom 29.9.2021) von 34 auf 55 Seiten bzw. von 127 auf nunmehr 211 Fragen & Antworten angewachsen, wobei es sich bei den aus AWS-Sicht klarstellenden Auslegungen teilweise um Erleichterungen sowie auch um diverse Verschärfungen handelt. Insbesondere zum - derzeit besonders aktuellen - Themenbereich der Abrechnung (FAQ-Punkt 8) wurden zahlreiche neue Detailhinweise aufgenommen (Erweiterung von 28 auf 50 Fragen).

Um die Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der Vorversion besser erfassen zu können, wird auf der AWS-Homepage neben der CLEAN-Version auch eine Version im Änderungsmodus zur Verfügung gestellt (Vergleichsdokument). Alle FAQ-Versionen sind unter folgendem [Link](#) zu finden.

2. Awareness zu Sustainable Finance

Von Unternehmen wird erwartet, Verantwortung zu übernehmen, indem sie ökologische und soziale Folgen ihres Geschäftsmodells erkennen und den Anforderungen der nachhaltigen Entwicklung anpassen.

Transparenz und Nachhaltigkeit sind DIE Themen, auf welche Stakeholder, potenzielle KundInnen und die Öffentlichkeit besonderes Augenmerk legen.

Im Rahmen der Industrieakademie findet folgendes Onlineseminar statt:

ESG-Faktoren als wichtiger Bestandteil für Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Wachstumsmöglichkeiten

ReferentInnen:

- Mag.a Karin Lehnhard
Experte für Nachhaltigkeits- und Kapitalmarktrecht bei der Erste Group Bank AG
- Christian Steinlechner, MA
ESG Data Hub Manager bei der Österreichischen Kontrollbank AG (OeKB)
- Mag. Andreas Böcskő, MSc
Group General Counsel ESG Strategy Lead der Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG

Termin: 23.2.2023, 10:00 bis 12:00 Uhr - Online

[Anmeldung](#)

STEUERN UND FINANZEN

3. Online-Impuls: Nachhaltigkeit mit Betriebswirtschaft verbinden

Viele nachhaltige Unternehmen haben eines gemeinsam - sie wachsen kurz- und langfristig. Nachhaltig wirtschaften und gleichzeitig stabile Ergebnisse erwirtschaften stiftet Sinn. Um dies in der eigenen Organisation und für Ihre Stakeholder zu gewährleisten, sollten Sie Nachhaltigkeit nicht nur leben, sondern auch messen und bewerten. Damit Sie nicht das Rad (z.B. CO2 Fußabdruck) neu erfinden müssen, erhalten Sie in diesem Webinar Impulse wie Sie Nachhaltigkeit mit Betriebswirtschaft verbinden.

Termine/Ort: Fr. 10.2.2023, 09:00 - 09:45 Uhr, online

Preis: kostenlos durch eine Förderung des Landes OÖ

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2023-28768>

4. Die steuerliche Forschungsprämie - ein umfassendes Update

Mit dem Abgabenänderungsgesetz wurde die Möglichkeit der Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohns in der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie geschaffen. Informieren Sie sich darüber bei langjährig erfahrenen FachexpertInnen und FFG-VertreterInnen, sowie über aktuelle Entwicklungen, Rechtsprechung, Praxisfälle und Erfahrungsberichte.

- Neuerungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2022
- Fiktiver Unternehmerlohn: Voraussetzungen, Dokumentation, Ermittlung
- Neue Antragsfrist
- Festsetzung der Forschungsprämie in Etappen
- Forschungsprämie im internationalen Kontext: internationale Forschungsteams, teilweise projektbezogene Tätigkeiten im Ausland (zB beim Kunden)
- Berechnung von Personalkosten:
- Worauf ist bei der Berechnung und Dokumentation speziell zu achten?
- Erfahrungsberichte und Fallbeispiele aus der Praxis
- Aktuelles aus der Rechtsprechung zu eigenen Kosten bei Auftragsforschung
- Tipps zur FFG-Gutachtensanforderung

AUSGABE 3 | 7.2.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

- Tipps zum Umgang mit negativen Gutachten und Rückfragen seitens der FFG
- Erfahrungsberichte und Besonderheiten aus der FFG-Begutachtung zu einzelnen Branchen

Termin/Ort: Di, 7.3.2023, 16:00 - 18:30 Uhr, Hybrid Seminar

Preis:

EUR 85,- für WKOÖ-Mitglieder und KlientInnen von LeitnerLeitner

EUR 115,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: WIFI Linz <https://online.wkooe.at/UAK/2023-29724>

Online <https://online.wkooe.at/UAK/2023-16371>

TECHNOLOGIE

1. 30 Jahre Landespreis für Innovation: Einreichungen sind ab jetzt wieder möglich

Landespreis für Innovation

Gerade in schwierigen Zeiten stärken Forschung, Entwicklung und Innovation die heimische Wirtschaft. Innovative Vorbilder gehören vor den Vorhang geholt und sichtbar gemacht.

Der Landespreis für Innovation ist Jahr für Jahr die Plattform für die kreativsten Köpfe des Landes. Die große Zahl an hochqualitativen Einreichungen zeigt jedes Jahr eindrucksvoll: Mut und Innovationsgeist der oberösterreichischen Betriebe lassen sich nicht unterkriegen.

Im heurigen Jubiläumsjahr zeigt der öö. Landespreis für Innovation also zum 30. Mal, wie Oberösterreichs Innovationskraft den Fortschritt in unserem Land befeuert. Aus allen Einreichungen, die sich für den öö. Landespreis für Innovation qualifizieren, werden bis zu drei Unternehmen auch für die Teilnahme am Staatspreis Innovation sowie je ein Unternehmen für die österreichweiten Sonderpreise VERENA und ECONOVIUS ausgewählt.

Der Innovationspreis wird in drei Kategorien vergeben:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Großunternehmen
- Forschungseinrichtungen

Die Erstplatzierten der jeweiligen Kategorien erhalten einen vom Wirtschafts- und Forschungsressort des Landes Oberösterreich gestifteten Geldpreis (4.000 EUR pro Kategorie). In jeder Kategorie gibt es außerdem zwei Anerkennungspreise.

Weiters können zwei öö. Jurypreise (für radikale Innovationen und/oder Geschäftsmodell Innovationen) vergeben werden.

Einreichungen sind vom 6. Februar bis 5. Mai 2023 ausschließlich online möglich.

Weitere Informationen finden Sie hier:

[Landespreis für Innovation \(biz-up.at\)](https://biz-up.at)

2. Hydrophile Schichten von der Rolle - Fassaden und Solarpaneele einfach nachrüsten mit Ultradünnglas

Die Reinigung von Glasfassaden und Solaranlagen ist teuer und aufwändig. Schmutz vermindert den Ertrag der Solarmodule. Am Fraunhofer FEP gelang es nun innerhalb des von der Europäischen Union geförderten Projektes NewSkin, kristallines Titanoxid im Rolle-zu-Rolle-Verfahren auf ultradünnes Glas aufzubringen und damit hydrophobe Oberflächen zu erreichen, die unter UV-Licht sogar superhydrophil

TECHNOLOGIE

werden. Das ultradünne und leichte Glas kann nachträglich auf Fassaden aufgebracht oder direkt als Verbundwerkstoff in die Solarmodule eingearbeitet werden - sogar auf gebogene Oberflächen.

Titandioxid verändert durch UV-Einstrahlung seine Hydrophilie. Unbestrahlt ist es hydrophob, nach ca. 30 min Sonneneinstrahlung ist es superhydrophil. Zusätzlich zersetzt mit UV-Licht aktiviertes Titanoxid durch Photokatalyse organische Moleküle an der Oberfläche. So entstehen antibakterielle und sterile Oberflächen.

Auf Oberflächen mit einer solchen Titandioxid-Beschichtung kann sich durch diesen Effekt kein oder nur sehr wenig Schmutz ablagern.

Herausfordernd für das Projekt ist zum einen, dass Dünnglas ein sehr neues Substrat mit großen Anforderungen ans Handling ist, da es sehr leicht bricht und empfindlich auf thermische und mechanische Belastungen reagiert. Zum anderen erreicht Titandioxid seine besonderen Eigenschaften der Hydrophobie und -philie nur, wenn es kristallin ist. Dafür benötigt es hohe Temperaturen während der Herstellung.

Forscher des Newskin-Partners Universität Uppsala arbeiten daran, die Ergebnisse auch auf Polymerfolien zu übertragen.

3. Mit dem WIFI-OÖ zum geprüften Fluidtechniker

Erhöhen Sie die Qualifikationen Ihrer Mitarbeiter und erweitern Sie deren Wissen zum Thema Fluidtechnik. Die WIFI-Kurse:

- „5455 - Pneumatik“
- „5461 - Hydraulik Grundlagen“
- „5462 - Hydraulik Aufbau“
- „5463 - Elektrotechnik für Hydraulik und Pneumatik“
- „5464 - Proportionalhydraulik und hydraulische Messtechnik“

decken alle wichtigen Themengebiete der fluidtechnischen Anlagen und Komponenten ab. Sie erhalten von erfahrenen Branchenexperten fundiertes Fachwissen und lernen den Aufbau von praktischen Anwendungen. Nach der erfolgreichen Absolvierung der Kurse sowie der Prüfung erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis zum „geprüften Fluidtechniker:in“.

Investieren Sie in Ihre Mitarbeiter und wirken Sie aktiv dem Facharbeitermangel entgegen. Die nächste Kursreihe startet am 27.02.2023 im WIFI-Linz. Weitere Infos erhalten Sie unter: <https://www.wifi-ooe.at/kurs/5465-pruefung-zum-fluidtechniker> oder im WIFI-Kundenservice unter 05-7000.

Ausgabe 3 | 7.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Informationsveranstaltung zum Lieferkettengesetz am 28.02

Das Thema Nachhaltigkeit, insbesondere die Verantwortung für Lieferketten, gewinnt immer mehr an Bedeutung. Es ist eine Tendenz (in Europa) zu erkennen, dass Sorgfaltspflichten (Due Diligence) von Unternehmen hinsichtlich ihrer Lieferketten ausgeweitet werden. So ist in Deutschland mit Jänner 2023 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft getreten.

Um innerhalb der Europäischen Union gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, hat die Europäische Kommission im Februar 2022 ihren Vorschlag für eine Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie („EU-Lieferkettengesetz“) veröffentlicht. Erklärtes Ziel der Kommission ist nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Unternehmen spielen dabei eine Schlüsselrolle.

Daraus ergeben sich viele Fragen:

- Vor welchen Herausforderungen stehen österreichische Unternehmen und wie können sie mit diesen umgehen?
- Wie muss ein EU-Lieferkettengesetz gestaltet werden, um praxistauglich zu sein?
- Welche Verpflichtungen entstehen österreichischen Unternehmen durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland?
- Wie sieht die derzeitige Praxis in Deutschland aus und welche Entwicklungen lassen sich erkennen?

Zur Beantwortung dieser und weiterer Fragen laden wir Sie herzlich zu einer Informationsveranstaltung ein, bei der Sie sich auch mit anderen Unternehmen vernetzen können.

Programm

17:00 Uhr

Begrüßung und Einleitung

Wolfgang Huber LL.M. (WU) | Themenmanager der sparte.industrie

17:05 Uhr

Vorstellung des aktuellen Entwurfs zum EU Lieferkettengesetz

Mag. Laura Sanjath, BA | Referentin der Abteilung Rechtspolitik der WKÖ

Ausgabe 3 | 7.2.23

BETRIEB UND UMWELT

17:40 Uhr

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland - Einblick in die Praxis

Thomas Baumgartner, LL.M | Rechtsanwalt der Kanzlei Haslinger/Nagele in Wien

Dr. Martin Schorn | Partner bei Pohlmann & Company

18:15 Uhr

Ausklang und Netzwerken mit Buffet

[Anmeldung](#)

2. Webinarreihe: Energie | Klima | Umwelt- Das kompakte Update

Online-Termine:

- 13. Februar 2023
- 20. März 2023
- 17. April 2023
- 30. Mai 2023
- 26. Juni 2023

Uhrzeit: jeweils von 8:00 - 8:30 Uhr

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich lädt Sie sehr herzlich zu einer neuen Webinarreihe ein. In einem kompakten Format möchten wir Sie regelmäßig über wesentliche Neuigkeiten im Bereich Energie, Klima und Umwelt informieren.

- Sie erfahren, welche Initiativen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gestartet werden.
- Sie verschaffen sich einen Überblick über den Status der laufenden Gesetzesinitiativen.
- Sie erhalten aus erster Hand Informationen zu weiterführenden Veranstaltungen und Workshops.
- Die Themen werden kurzfristig nach Aktualität ausgewählt.

Ausgabe 3 | 7.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Zielgruppe sind Geschäftsführer:innen, Energie-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanager:innen.

Sie haben Themenvorschläge oder Fragen? Sie möchten uns Feedback geben?

Dann schicken Sie bitte eine E-Mail an industrie@wkoee.at.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme!

Ihr Team der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich

[Anmeldung](#)

3. Bundeskrisensicherheitsgesetz nimmt Formen an

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) hat den Entwurf zum Bundes-Krisensicherheitsgesetz zur Begutachtung übermittelt. Zudem wird in diesem Zusammenhang das Bundes-Verfassungsgesetz, das Wehrgesetz 2001 und das Meldegesetz 1991 geändert.

Aus den Erfahrungen der Krisen seit 2020 wird mit dem B-KSG ein rechtlicher Rahmen geschaffen, um auf künftige Krisensituationen besser reagieren zu können.

Zudem basierte in Österreich das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) bislang auf einen Ministerratsbeschluss. Mit dem vorliegenden B-KSG liegt dafür nun eine gesetzliche Grundlage vor.

In den §§ 2 und 3 erfolgt die Festlegung, was eine Bundeskrise ist. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Krisensituationen.

Zur gesamthaften strategischen Beratung der Bundesregierung werden die Funktionen eines Regierungsberaters und eines stv. Regierungsberaters für Krisensicherheit im Bundeskanzleramt eingerichtet (§ 5).

Im Bundesministerium für Inneres wird für die Bundesregierung dauerhaft ein Bundeslagezentrum eingerichtet (§ 6).

Zur Beobachtung diverser Krisenszenarien werden Fachgremien eingerichtet (§ 7):

- Ein Fachgremium wird vom thematisch zuständigen Ministerium geleitet und weitere Ressorts werden eingebunden.
- Vertreter der Bundesländer, Einsatzorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und sonstiger Einrichtungen können in beratender Funktion beigezogen werden. In den Erläuterungen sind als sonstige Einrichtungen ÖBB und Busunternehmen beispielhaft aufgezählt. Eine Einbindung der WKÖ oder der Sozialpartner ist nicht explizit erwähnt.
- Im Bundes-Krisensicherheitsgesetz sind folgende Fachgremien zur Lagebilderstellung aufgezählt:

Ausgabe 3 | 7.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- sicherheitspolitisches Lagebild (Leitung BMI)
 - gesundheitspolitisches Lagebild (Leitung BMSGPK)
 - energiewirtschaftliches Lagebild (Leitung BMK)
 - klima- und umweltpolitisches Lagebild (Leitung BMK)
 - wirtschaftspolitische Lagebild (Leitung BMAW)
 - nachrichtendienstliches Lagebild (Leitung Stv. Regierungsberater)
 - verteidigungspolitisches Lagebild (Leitung Regierungsberater)
- Durch Beschluss der Bundesregierung können weitere Fachgremien eingerichtet werden.

Zur Beratung der Bundesregierung bei drohenden und zur Bewältigung von Krisen wird ein Koordinationsgremium unter der Leitung des Bundeskanzlers eingerichtet (§ 9).

Gemäß § 11 kommt dem Österreichischen Bundesheer u.a. die Sicherung der Versorgung mit systemrelevanten Gütern, insbesondere mit medizinischen und medizintechnischen Gütern zu, ohne diese näher zu spezifizieren. In den Erläuterungen wird auf das COVID-19-Lagergesetz verwiesen. Mit dem COVID-19-Lagergesetz entstand der Auftrag (für die Bundesministerin für Landesverteidigung), einen Notvorrat an Schutzausrüstung und sonstigen notwendigen medizinischen Materialien zu beschaffen, zu lagern, zu bewirtschaften und zu verteilen.

Gemäß § 12 müssen die Mitglieder der Bundesregierung im jeweiligen Wirkungsbereich u.a. Krisenpläne zur Krisenbewältigung aufstellen. Zudem müssen sie sicherstellen, dass entsprechend den Krisenplänen erforderliche Hilfsmittel zur Krisenbewältigung sowie systemrelevante Güter, insbesondere medizinische und medizintechnische Güter, im jederzeit einsatzbereiten Zustand zur Verfügung stehen. In der Erläuterung sind dazu aufgezählt: Hilfsmittel zur Krisenbewältigung (Wohncontainer, Feldbetten, winterfeste Zelte, technische Hilfsausrüstung, Hygieneartikel, Schutzausrüstung etc.) sowie systemrelevante Güter (z.B. medizinische und medizintechnische Güter, wie Impfstoffe, aber auch Treibstoffe).

Es wird zudem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Wehrgesetz 2001 und das Meldegesetz 1991 geändert:

- Mit der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes werden dem Österreichischen Bundesheer Vorsorge und Hilfeleistungen auch in Krisenfällen ermöglicht (Artikel 79 B-VG).
- Im Wehrgesetz werden die Aufgaben des Österreichischen Bundesheers auch bei Krisen im Sinne des B-KSG beschrieben (§ 2 Abs 1 WG).
- Mit der Änderung im Meldegesetz wird die Verarbeitung von Daten des Zentralen Melderegisters auch für den Krisenfall zulässig (§ 16 a Abs 3 MeldeG).

Erstbewertung:

Der Entwurf zu einem B-KSG ist grundsätzlich zu begrüßen.

Ausgabe 3 | 7.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Jedenfalls wäre zu fordern, dass die Einbindung der WKÖ in die Fachgremien explizit erwähnt wird, zumindest in beratender Funktion.

Die Sozialpartner, bzw. zumindest die Wirtschaftskammer, sollten verpflichtend in beratender Funktion eingebunden werden. Die Sozialpartner als Nichtregierungsorganisationen zu subsumieren ist abzulehnen. Die Teilnahme von NGOs ist abzulehnen. Dies wäre das Einfallstor für jeden Verein, der glaubt sich verbreitern zu müssen. Anders als die Sozialpartner haben sie keinen gesetzlich definierten Auftrag und keine gesetzlich definierte Klientel. Die Meinungsbildung in diesen Vereinen ist auf keine gesetzliche Basis gestellt, was einer tendenziösen Einwirkung in solchen sachlichen und existenzkritischen Themensettings Tür und Tor öffnet.

Daher ist der Begriff „Nichtregierungsorganisationen“ durch „Sozialpartner“ zu ersetzen.

- Sowohl bei den Notbevorratungen durch das Österreichische Bundesheer (gem. § 11) als auch bei den Bevorratungen der Bundesministerien (gem. § 12) sind verbindliche Lagerhaltungen seitens Unternehmen nicht vorgesehen, aber auch nicht explizit ausgeschlossen. Jedenfalls sollte hier eine Klarstellung gefordert werden bzw. falls Bevorratungen durch Unternehmen doch vorgesehen sind, wären hierfür Entschädigungen vorzusehen, um keine Wettbewerbsnachteile für österreichische Unternehmen zu erleiden.

Die Unterlagen finden Sie hier:

[Hauptdokument](#)

[Erläuterungen](#)

[Vorblatt und WFA](#)

[Textgegenüberstellung](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag, 13. Februar 2023** an industrie@wkoee.at.

4. Novelle Oö Klärschlammverordnung 2006 geht in Begutachtung

Das Land Oberösterreich hat den Entwurf einer Novelle zur Oö. Klärschlammverordnung 2006 übermittelt.

Inhalt der Novelle sind die Aktualisierungen der für verbindlich erklärten einschlägigen Normen in Anlage A der Oö. Klärschlammverordnung 2006.

Im [Begutachtungsentwurf](#) sind alle relevanten Stellen verlinkt und bereits Anmerkungen in Form einer Notiz angefügt.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Freitag, 24. März 2023** an industrie@wkoee.at.

Ausgabe 3 | 7.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Online-Impuls: Nachhaltigkeit mit Betriebswirtschaft verbinden

Viele nachhaltige Unternehmen haben eines gemeinsam - sie wachsen kurz- und langfristig. Nachhaltig wirtschaften und gleichzeitig stabile Ergebnisse erwirtschaften stiftet Sinn. Um dies in der eigenen Organisation und für Ihre Stakeholder zu gewährleisten, sollten Sie Nachhaltigkeit nicht nur leben, sondern auch messen und bewerten. Damit Sie nicht das Rad (z.B. CO₂ Fußabdruck) neu erfinden müssen, erhalten Sie in diesem Webinar Impulse wie Sie Nachhaltigkeit mit Betriebswirtschaft verbinden.

Termine/Ort: Fr. 10.02.2023: 09.00 - 09.45 Uhr, online

Preis: kostenlos durch eine Förderung des Landes OÖ

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2023-28768>

6. ROHS-RL Ausnahme Korrosionsschutz in Gasabsorptionswärmepumpen

Die delegierte Richtlinie fügt im Anhang III (von den Beschränkungen ausgenommene Verwendungen) der ROHS-RL bezüglich Ausnahmen von Stoffbeschränkungen den neuen Eintrag 9a. III ein:

- Sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel bis zu einem Massenanteil von 0,7 % im Arbeitsmedium des geschlossenen Kreislaufs aus Kohlenstoffstahl von Gasabsorptionswärmepumpen für Raumheizung und Warmwasserbereitung

Die Anwendung der Ausnahme ist auf die Kategorie 1 und zeitlich mit 31. Dezember 2026 beschränkt. Die Änderung wurde am 26. Jänner 2023 im Amtsblatt L 24 kundgemacht. Sie tritt mit 15. Februar 2023 (20. Tag nach Veröffentlichung) in Kraft und ist ab 1. September 2023 anzuwenden. Die Ausnahme läuft am 31. Dezember 2026 ab. Die nationale Umsetzung ist durch den dynamischen Verweis im [§ 4 Abs. 2a Elektroaltgeräteverordnung](#) ohne weitere Veröffentlichung abgedeckt. Betroffen sind alle Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten für genanntes Einsatzgebiet.

Links:

- [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2023/171](#) zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel in Gasabsorptionswärmepumpen
- [ROHS-RL](#) (EU-Rechtsakt)
- [Elektroaltgeräteverordnung](#) (tagesaktuell)
- WKO-Infos zum Thema Elektroaltgeräte unter <https://www.wko.at/service/umwelt-energie/kreislaufwirtschaft.html>
- [BMK-Info zur Elektroaltgeräteverordnung](#)

Ausgabe 3 | 7.2.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- [BMK-Infos zu Elektroaltgeräte und Batterien](#)
- [Infos der Europäischen Kommission zu Elektro- und Elektronikaltgeräte](#)
- [Infos der Europäischen Kommission zur Beschränkung gefährlicher Stoffe \(ROHS\)](#)

AUSGABE 3 | 7.2.2023

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Wofür haften Sie als Unternehmer:in?

Unternehmer zu sein, birgt nicht nur Chancen sondern auch ein großes Haftungspotential. Dieses Seminar zeigt Ihre Haftungsrisiken strukturiert und transparent auf. Diese Veranstaltung behandelt die häufigsten Haftungsquellen, wie Haftung für Verzug und Unmöglichkeit der Leistung, Warnpflichtverletzungen beim Werkvertrag sowie die Haftung bei Einsatz von Arbeitskräften und Subunternehmen.

- Schadenersatz wegen Verzug und Unmöglichkeit der Leistung
- Haftung des Werkunternehmers
- Haftung für Angestellte & Subunternehmer
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz - Regressfragen
- Gewährleistung & Produkthaftung
- Warnpflichten des Werkunternehmers
- Wahlrecht des Insolvenzverwalters
- Haftung bei Wettbewerbsverstößen

Termin/Ort: Do, 09.03.2023 16.00 - 20.00 Uhr, WIFI Linz

Preis: € 155,- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-6034>